

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Herborn (Lahn-Dill-Kreis)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 29. August 2013, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Herborn erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und / oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2, Absatz 1, Buchstabe a):
nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
2. zu § 2, Absatz 1, Buchstabe b):
nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2, Absatz 1, Buchstabe a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

15 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

15 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

8 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

8 v.H. der Bruttokasse,

3. für PCs

a) ohne Multimediaausstattung

10,00 € je Gerät

b) mit Multimediaausstattung

15,00 € je Gerät

(Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele)

4. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit (nach Ziffer 2) nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer bei Aufstellung in

a) Spielhallen

75,00 € je Gerät

b) Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

75,00 € je Gerät

zu § 2, Absatz 1, Buchstabe b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2, Absatz 1, Buchstabe a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2, Absatz 1, Buchstabe a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2, Absatz 1, Buchstabe b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt Herborn - Steueramt - mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Herborn betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen, bis zum 7. Kalendertag des lfd. Monats dem Magistrat eine Steuermeldung für den vorangegangenen Monat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Herborn eingegangen ist.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Herborn - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16.07.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.06.2007.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 04.09.2013

Magistrat der Stadt Herborn
gez.

Hans Benner
Bürgermeister